

Vergaberecht

Wer Holz will, bekommt Holz

Die Angst vor Rügen, Nachprüfungsverfahren und Zuschussausfällen nimmt vielen Kommunen die Lust auf Bauen mit Holz. Denn wie Regensburgs Ex-Oberbürgermeister Hans Schaidinger einmal sagte: „Das Vergaberecht hat mehr Stolperstellen als Paragraphen.“ Deshalb schuf er in seiner Stadtverwaltung ein Vergabeamt. Das befasst sich seither auch mit der Holzbauweise. Und kam zu dem Ergebnis: Das Vergaberecht ist kein Grund, nicht mit Holz zu bauen.

Die große Herausforderung bei der Vergabe von Bauleistungen ist der Umstand, dass eine große Stärke des modernen Holzbaus darin liegt, Großelemente in der Werkhalle unter optimalen Bedingungen präzise vorzufertigen und dann auf der Baustelle in kurzer Zeit zu montieren. Das bedeutet aber auch: Einbau von Leerrohren für Elektroleitungen, von Leitungen für Heizung, Sanitär und Lüftung, von Fenstern und Türen sowie Dachdeckung. Ein modernes Holzbauunternehmen übernimmt als Generalunternehmer Leistungen anderer Fachlose. Dies ist prinzipiell möglich, muss aber bei der Vergabe richtig begründet werden. Denn ohne Pro und Contra und deren Abwägung ist eine Vergabe angreifbar.

Aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A-EU) sind folgende Paragraphen relevant:

- § 97 Abs.1 GWB: *Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.*
- § 97 Abs.3 GWB: *Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.*
- § 31 Abs.3 VgV: *Die Merkmale können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder*

Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. (Sinngemäß: § 23 Abs.2 UVgO im Unterschwellenbereich)

- § 16d Abs.1 Nr.4 VOB/A-EU: *Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. (...) Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.* (Sinngemäß: § 16d Abs.1 Nr.5 VOB/A im Unterschwellenbereich)

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist mit dem der Wirtschaftlichkeit verknüpft. Es ist prinzipiell möglich, einem höherpreisigen Angebot den Zuschlag zu erteilen, ohne ein Nachprüfungsverfahren oder einen Zuschussausfall befürchten zu müssen. Das Vergaberecht ist jedoch kein Kochrezept, sondern mehr eine Zutatenliste, und bei seiner Anwendung sind viele Faktoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Ein kritischer Faktor ist, dass Ausschreibungen in Fachlosen erfolgen müssen. Dies dient der Mittelstandsförderung und gilt für alle öffentlichen Aufträge. Die Vergabe nach Fachlosen bildet die Regel, von der nur im Einzelfall aufgrund sachgerechter Überlegungen abgewichen werden darf. Dies muss objektiv nachprüfbar sein.

WIR BAUEN BEZUGSFERTIG AUS HOLZ.



www.gruber-objektbau.de

- › Schulen, Kindergärten
- › Wohn- und Betreuungsheime
- › Nachverdichtung, Aufstockungen
- › Sporthallen
- › Wohnungsbau
- › Verwaltungsgebäude



Gruber Objektbau GmbH

Sanddickicht 12 93426 Roding/Altenkreith T 09461 4029-0 bauen@gruber-objektbau.de

HOLZOBJEKTBAU
ZUKUNFT GESTALTEN

Hierzu hat das OLG München (Vergabesenat) mit Beschluss vom 25.03.2019 festgestellt: „Das Absehen vom Regelfall der Losvergabe erfordert eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange, wobei der Auftraggeber wegen der dabei anzustellenden prognostischen Überlegungen einen Beurteilungsspielraum hat, der im Nachprüfungsverfahren (nur) der rechtlichen Kontrolle unterliegt. Die Beschaffungsautonomie ist kein Freibrief für eine Gesamtvergabe, allerdings können sich aus dem korrekt ausgewählten Auftragsgegenstand Belange ergeben, die der Auftraggeber bei der Abwägung für oder gegen eine Losvergabe berücksichtigen kann.“

In der Begründung heißt es: „Erforderlich ist ..., dass sich der Auftraggeber im Einzelnen mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe einerseits und den im konkreten Fall dagegensprechenden Gründen auseinandersetzt und sodann eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange trifft, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden technischen und wirtschaftlichen Gründe überwiegen müssen.“

Diese Gründe gibt es beim Holzbau. Und dem Vergaberecht vorgelagert ist das Leistungsbestimmungsrecht des Bauherrn. Wird es sachgemäß ausgeübt, dann kann es in einem Nachprüfungsverfahren nicht beanstandet werden. Denn hier wird nur überprüft, ob eine willkürliche Entscheidung vorliegt. Einen Holzbau darf ein Bauherr wollen. Und dann muss er nur schlüssig begründen, warum hierbei eine Fachlosvergabe nicht sinnvoll ist. Das ist z. B. im Forschungsbericht „leanWOOD“ gut erläutert.

Wege zum Bauen mit Holz gibt es prinzipiell drei:

1. Der Bauherr ist fest entschlossen, sein Bauvorhaben in Holzbauweise zu realisieren. Er beauftragt den Architekten mit dieser klaren Vorgabe. Wenn der Architekt sofort bei der Auswahl der Fachplaner hilft, kann sich der Bauherr entspannt zurücklehnen. Das kompetente Planungsteam sorgt für eine zügige und hochwertige Realisierung.

2. Der Bauherr ist anfangs unentschlossen, beauftragt den Architekten, im Rahmen der Leistungsphase zwei Varianten in Holz- und Massivbauweise aufzuzeigen, und entscheidet sich dann für die Holzbauweise. Wenn das Planungsteam da bereits ausgewählt ist, wird die Planung wohl nur etwas länger dauern.
3. Der Bauherr ist lange unentschlossen, lässt sich in der Ausschreibung Holz- und Massivbauweise anbieten und entscheidet sich erst dann anhand einer vorab bekannt gegebenen Wertungsmatrix. Das ist riskant, denn der Gebäudeentwurf sollte aus der Logik der Holzbauweise entwickelt sein. Sie nachträglich überzustülpen, kann zu teuren und unschönen Lösungen führen.

Je früher die Entscheidung für die Holzbauweise fällt, desto einfacher wird es. Fällt sie bereits vor der Beauftragung eines Architekten, dann besteht zudem die Möglichkeit, einen zu wählen, der sein Holzbau-Können bei Bauprojekten bereits bewiesen hat. Das Vergaberecht ist jedenfalls kein Hemmnis für die Wahl der Holzbauweise.

Reinhold Grünbeck / Stadt Regensburg

WEITERE INFOS

Technische Universität München

leanWOOD

Optimierte Planungsprozesse für Gebäude

in vorgefertigter Holzbauweise

Forschungsbericht, Juli 2017

www.leanwood.eu

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

Das wirtschaftlichste Angebot

Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung
im Vergabeverfahren

Leitfaden, Juli 2019

www.t1p.de/yl8n

gumpp & maier
lösungen aus holz

**IHR PARTNER FÜR NACHHALTIGEN
KOMMUNAL- & GEWERBEBAU!**

Gumpp & Maier GmbH, Hauptstr. 65, 86637 Binswangen, Tel. +49 8272 9985-0, info@gumpp-maier.de, www.gumpp-maier.de